

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 69=89 (1923)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Bäumleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.
Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: „Gegen Recht und Gesetz.“ — Ein gefährliches Spiel. — Und wenn . . . — Gesichtspunkte für Abwehr von Kampfswagen und Straßenpanzerkraftwagen. — An die Redaktion der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“ Basel. — Der Bericht des Generals über den Aktivdienst 1914/1918. — Sektionsberichte. — Todesanzeige. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

„Gegen Recht und Gesetz.“

Von Oberstlieutenant *Peter Schmid*, Kdt. I.-R. 23, Basel.

„Gegen Recht und Gesetz soll dem Eisenbahnpersonal der Achtstundentag geraubt werden; . . . kein Volksentscheid ist dagegen gegeben; . . . durch administrative Maßnahmen wird das vom Volke beschlossene Gesetz verletzt . . .“ und ähnlich in allen Tonarten schreit es uns aus der Linkspresse, aus Plakaten an allen Straßenecken, aus Protestversammlungen entgegen.

Sobald an die persönlichen Rechte, den Geldbeutel oder die Bequemlichkeit gerührt wird, dann tobt der Sturm der Entrüstung, und nirgends ist dann das Rechtsgefühl der Massen so hochentwickelt wie bei uns . . .

Wenn aber unsere obersten Behörden einen der wichtigsten Grundsätze unserer demokratischen Verfassung, die *allgemeine Wehrpflicht*, „durch administrative Maßnahmen“ preisgeben, indem sie den jungen Bürger ein Jahr später ausheben, als das Gesetz fordert, und dann erst noch an seine Diensttauglichkeit Anforderungen stellen, welche über das gebotene Maß weit hinausgehen; wenn dadurch die Bestände des Heeres auf Jahrzehnte hinaus dergestalt geschmälert werden, daß die nach Anstrengungen eines Menschenalters geschaffene, noch kaum vollendete Organisation unserer Landesverteidigung in ihren Grundfesten erschüttert wird, wo bleibt dann das hochentwickelte Rechtsgefühl des Volkes?